

## **GESETZENTWURF**

**der Fraktion der AfD**

### **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes**

#### **1. Problem**

Der Parlamentarischen Kontrollkommission kommt mit der Kontrolle des Verfassungsschutzes gerade vor dem Hintergrund des immer größer werdenden politischen und religiösen Extremismus eine wesentliche Bedeutung zu. Dieses Kontrollgremium sollte deshalb im Verhältnis der Fraktionsstärken und durch alle Fraktionen - auch der Opposition - vertreten sein. Nach der derzeit geltenden Regelung stehen den Oppositionsparteien zwar wie bisher zwei Ausschusssitze zu, wobei es sich hierbei jedoch lediglich um eine Soll-Regelung handelt und kein Anspruch jeder Oppositionspartei besteht, da nur „die parlamentarische Opposition“ benannt wird.

#### **2. Lösung**

Die ursprüngliche Gesetzesfassung vor der ersten Änderung wurde einer Aufteilung entsprechend dem parlamentarischen Verhältnis gerecht und sicherte jeder Oppositionspartei mindestens einen Ausschusssitz zu, wenngleich der Anspruch auch nur grundsätzlich festgelegt war. Die Zahl der Ausschussmitglieder war ebenfalls als Regelfall auf fünf Mitglieder festgelegt, wobei die jeweilige Anzahl durch den Landtag festzulegen war. Um ein gerechtes Verhältnis zwischen Regierungs- und Oppositionsparteien herzustellen, soll die Regelung der Urfassung des Gesetzes mit geringen nachfolgenden Änderungen erneut Geltung erhalten.

**3. Alternativen**

Keine.

**4. Kosten**

Keine.

## **ENTWURF**

### **eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

Das Landesverfassungsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2001 (GVOBl. M-V S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2016 (GVOBl. M-V S. 203), wird wie folgt geändert:

§ 27 Absatz 2 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Lande Mecklenburg-Vorpommern wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Parlamentarische Kontrollkommission besteht aus fünf Mitgliedern, die nicht der Landesregierung angehören dürfen. Jede Fraktion des Landtages hat Anspruch darauf, entsprechend der Zahl ihrer Mitglieder, mindestens jedoch durch ein Mitglied, in der Parlamentarischen Kontrollkommission vertreten zu sein. Der Landtag wählt die Mitglieder der Kommission nach Maßgabe des Satzes 2 aus seiner Mitte.“

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Leif-Erik Holm und Fraktion**

**Begründung:**

Mit der eine Ausschussbeteiligung aller Oppositionsparteien garantierenden Neufassung in Form der nur geringfügig geänderten Urfassung der Regelung wird gewährleistet, dass jeder Oppositionspartei entsprechend ihrer parlamentarischen Mitgliederzahl ein Anspruch auf mindestens einen Ausschusssitz zusteht. Mit der Wiedereinführung der in der Urfassung des Gesetzes - dort jedoch nur als Regelfall - gestalteten gesetzlichen Mitgliederzahl von fünf Mitgliedern und der neu eingeführten Festlegung auf diese Anzahl entspricht er den bewährten Regelungen der Bundesländer Sachsen, Thüringen, Sachsen-Anhalt und Hessen.